
TOP 46:

Siebte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung

Drucksache: 497/18

I. Zum Inhalt der Verordnung

Ziel der Verordnung ist zum einen die Anpassung der Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung (SVRV) an Änderungen im Einkommensteuergesetz (EStG). Zum anderen soll dem Anliegen der Sozialversicherungsträger, im Rahmen der Feststellung und Anordnung von Zahlungen ein sicheres IT-gestütztes Verfahren zu ermöglichen, Rechnung getragen werden.

Mit dem Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen vom 27. Juni 2017 sind unter anderem die Sofortabschreibungsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (§ 6 Absatz 2 EStG) und die untere Wertgrenze für die Bildung eines Sammelpostens (§ 6 Absatz 2a EStG) geändert worden.

Sowohl in der Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung als auch in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung werden seit dem Jahr 1999 die Wertgrenzen aus dem Einkommensteuergesetz (§ 6 Absatz 2 und 2a EStG) übernommen. Diese bewährte Anbindung der Rechnungslegungsvorschriften für die Sozialversicherungsträger an das Steuerrecht sollte auch weiterhin beibehalten werden.

Das Anliegen der Sozialversicherungsträger, im Rahmen der Feststellung und Anordnung von Zahlungen ein sicheres IT-gestütztes Verfahren zu ermöglichen, erfordert eine Änderung des § 7 SVRV dahingehend, dass neben der Unterschrift auch eine sichere elektronische Verfahrensabwicklung erfolgen kann. Die hier maßgeblichen Zahlungsprozesse werden in Anwendungssystemen abgebildet, die sich bereits innerhalb eines gesicherten IT-Verbunds befinden. Un-

ter diesen Bedingungen ist es sachgerecht, das sogenannte Vier-Augen-Prinzip durch die Kombination eines entsprechenden Rollen- und Berechtigungskonzepts mit der Protokollierung der jeweiligen Aktivität im Zahlungsprozess revisionssicher abzubilden.

II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung unverändert zuzustimmen.